



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 196/16 Datum: 14.01.2016 Status: öffentlich
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst" Beschluss über den Durchführungsvertrag	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	26.01.2016
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.02.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange ist mit der Abwägung abgeschlossen. Nun gilt es nach dem Verfahren nach dem BauGB einen Durchführungsvertrag zu schließen.

Anlage/n:

Durchführungsvertrag

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung beschließt den beiliegenden Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Crivitz und der Servaas Schlosshotel GmbH
Schlosstraße 18
19089 Crivitz OT Basthorst.

Durchführungsvertrag

zwischen

**der Stadt Crivitz, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Frau Brusch-Gamm
sowie
den 1. Stellvertreter der Bürgermeisterin,
Herr Dr. Markus Nonnemann**

**Amtstraße 5
19089 Crivitz
- nachstehend "Stadt Crivitz" genannt -**

und

**der Servaas Schlosshotel GmbH
Schlosstraße 18
19089 Crivitz OT Basthorst**

(Steuer-Nr. 09011804567)

vertreten durch Herrn Mark Hopman

-nachstehend „Vorhabenträgerin“ genannt-

wird folgender öffentlich-rechtlicher Durchführungsvertrag geschlossen:

Vorbemerkungen

Die Vorhabenträgerin beabsichtigt, auf der von diesem Vertrag erfassten Teilfläche des Flurstücks 68/5 und der Fläche des Flurstücks 69/1, Flur1, Gemarkung Basthorst eine Schwimmteichanlage mit biologischer Wasseraufbereitung, angrenzend an die bereits bestehende Bebauung des Hallenbades und des Wellnessbereiches der Hotelanlage, zu errichten.

Die Stadt Crivitz hat am 09.02.2015 beschlossen, für das Vertragsgebiet den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 nach § 12 BauGB „Schwimmteichanlage Basthorst“ aufzustellen. Der Vorhabenträgerin soll die Möglichkeit eingeräumt werden, auf Grund der positiven Entwicklung des Hotelbetriebes und der Belebung des Tourismus im unmittelbaren Umfeld des Beherbergungsbetriebes ihre Hotelanlage durch eine offene Badelandschaft zu erweitern.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, mit diesem Vertrag die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgeführten Vorhaben, Erschließungsmaßnahmen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Das Vorhaben entspricht den Zielen des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg.

§ 1

Gegenstand des Vertrages

(1) Die Vorhabenträgerin ist Eigentümerin der Flurstücke 68/5 und 69/1 sowie 323, 324 und 325 der Flur 1, Gemarkung Basthorst.

(2) Das Vertragsgebiet im Sinne dieses Vertrages umfasst die in Absatz 1 aufgeführten Flurstücke, das Flurstück 68/5 nur teilweise. Sie sind in dem als **Anlage 1** beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

(3) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, das Vorhaben, die Erschließungsanlagen und die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen im Vertragsgebiet nach Maßgabe dieses Vertrages auf eigene Kosten und in den vereinbarten Fristen herzustellen.

§ 2

Bestandteile des Vertrages

Bestandteile dieses Vertrages sind:

1. der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 in seiner Satzung und seiner Begründung mit Umweltbericht, der nach Erlangung der Rechtskraft diesem Vertrag beizufügen ist (**Anlage 2**) und
2. die während des Planverfahrens eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (**Anlage 3** Verfahrensakte in Kopie).

§ 3

Beschreibung des Vorhabens

(1) Die Vorhabenträgerin erstellt die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässige Schwimmteichanlage mit den dazugehörigen Neben- und Außenanlagen.

(2) Die Vorhabenträgerin wird die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ sowie die in der Begründung beschriebenen Erschließungsanlagen und naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen nach Maßgabe dieses Vertrages herstellen.

§ 4 **Durchführung des Vorhabens**

(1) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes (§ 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB) bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einen Antrag auf Baugenehmigung für das Vorhaben nach § 3 dieses Vertrages zu stellen.

Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, spätestens ein Jahr nach Bestandskraft der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen und das gesamte Vorhaben innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplanes abzuschließen, einschließlich der Erschließung und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen.

(2) Der Vorhabenträgerin ist bekannt, dass die Stadt Crivitz den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufheben kann, wenn der Vorhaben- und Erschließungsplan nicht innerhalb der in Absatz 1 vereinbarten Frist durchgeführt wird. Die Vorhabenträgerin kann in diesem Fall keine Ansprüche auf Grund der Aufhebung gegen die Stadt Crivitz geltend machen.

(3) Die Vorhabenträgerin hat notwendige Bau- und sonstige Genehmigungen bzw. Zustimmungen vor Baubeginn einzuholen.

(4) Alle Stellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie das Abwägungsergebnis der Stadt Crivitz (**Anlage 3** Verfahrensakte in Kopie) sind bei der Durchführung des Vorhabens, der Erschließung und der begleitenden Maßnahmen vollumfänglich zu beachten.

(5) Die Vorhabenträgerin verpflichtet sich, gemäß den naturschutzbezogenen Festsetzungen in der Planzeichnung (Teil A) und im Text (Teil B) - Grünordnerische Festsetzungen Nr. 1 bis 3 i.V.m. den Kompensationsmaßnahmen 5.1. und 5.2. - des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr.12 die Maßnahmen zu realisieren sowie die Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen zu übernehmen. Die Hinweise und nachrichtliche Übernahmen im Abschnitt IV sind zu beachten.

(6) Die Umsetzung der Maßnahme A 1 (vgl. Umweltbericht) ist mit Baubeginn des Vorhabens zu realisieren und für den Zeitraum des Betriebes der Schwimmteichanlage zu erhalten. Der Baubeginn ist der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

(7) Die Erschließung muss vor Nutzungsbeginn der Schwimmteichanlage gesichert sein.

(8) Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen und Erschließungsanlagen ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Seine Verbringung und Verwertung außerhalb des Vertragsgebietes bedarf der Zustimmung der Stadt Crivitz.

(9) Für die Planung und Herstellung der öffentlichen Wasser- und Abwasseranlage, d.h. Anlagen der Wasserversorgung, der Schmutz- und Regenwasserentsorgung und der eventuellen Ableitung zum Vorfluter wird durch die Vorhabenträgerin mit dem zuständigen Zweckverband "Schweriner Umland" bzw. dem Wasser- und Bodenverband "Obere Warnow" ein gesonderter Vertrag geschlossen.

(10) Die Errichtung der Versorgungsanlagen – wie beispielsweise Elektroenergie - obliegt der Vorhabenträgerin. Dazu sind rechtzeitig zwischen der Vorhabenträgerin und den entsprechenden Versorgungsträgern Regelungen zu treffen.

§ 5**Übertragung der Herstellungsarbeiten**

(1) Mit den Vorhaben- und Erschließungsarbeiten darf erst nach Inkrafttreten dieses Vertrages begonnen werden.

(2) Maßnahmen und Erteilung von Aufträgen, die die Vorhabenträgerin vor Inkrafttreten der Satzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ auslöst, hat die Vorhabenträgerin ausschließlich selbst zu verantworten.

(3) Die Vorhabenträgerin ist für eine den Technischen Regeln entsprechende Bauausführung verantwortlich. Zertifikate und sonstige vorgeschriebene Nachweise sind auf Verlangen vorzulegen.

§ 6**Bauleitung, Haftung und Verkehrssicherung**

(1) Die Bauleitung obliegt der Vorhabenträgerin. Zur Bauüberwachung ist mindestens ein ingenieurmäßig ausgebildeter Beauftragter der Vorhabenträgerin einzusetzen, der im erforderlichen Umfang auf der Baustelle sein muss.

(2) Vom Tage des Beginns der Vorhaben- und Erschließungsarbeiten übernimmt die Vorhabenträgerin für ihre Maßnahmen innerhalb und außerhalb des Vertragsgebietes die Verkehrssicherungspflicht.

(3) Die Vorhabenträgerin haftet bis zur evt. Übernahme der Anlagen durch die Versorgungsträger für jeden Schaden, der durch die Verletzung der bis dahin ihr obliegenden allgemeinen Verkehrssicherungspflicht entsteht und für solche Schäden, die infolge der Erschließungsmaßnahmen an bereits verlegten Leitungen oder sonst wie verursacht werden. Die Vorhabenträgerin stellt die Stadt Crivitz insoweit von allen Schadensersatzansprüchen infolge der in Satz 1 genannten Schäden frei. Diese Regelung gilt unbeschadet der Eigentumsverhältnisse.

(4) Vor Beginn der gesamten Baumaßnahmen ist das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

§ 7**Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Das beabsichtigte Bauvorhaben nebst Erschließungsanlagen stellt einen Eingriff im Sinne des Naturschutzgesetzes dar. Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass hierfür ein Ausgleich geleistet werden muss. Hierüber wird die Stadtvertretung der Stadt Crivitz im Rahmen der Abwägung nach § 1 a Abs. 3 BauGB entscheiden. Die Vorhabenträgerin führt auf ihre Kosten die Maßnahmen entsprechend den Festsetzungen im Teil B - Text – Abschnitt II Grünordnerische Festsetzungen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ durch. Die Hinweise und nachrichtlichen Übernahmen im Abschnitt IV des Teils B – Text – sind zwingend zu beachten.

§ 8**Kostentragung**

Der Vorhabenträgerin übernimmt die Kosten dieses Vertrages und die Kosten seiner Durchführung (wie die Planung, die Erschließung, den naturschutzrechtlichen Ausgleich und die Errichtung des Vorhabens).

§ 9
Trägerwechsel

Es besteht Einigkeit zwischen den Parteien, dass das Vertragsverhältnis von der Stadt Crivitz eingegangen ist, um mit der Vorhabenträgerin das Projekt zu realisieren. Ein Vorhabenträgerwechsel ist zustimmungsbedürftig. Die Stadt Crivitz behält sich ausdrücklich vor, von einem/er etwaigen neuen Vorhabenträger/Vorhabenträgerin einen Bonitätsnachweis zu verlangen.

§ 10
Schlussbestimmungen

(1) Sollte der Satzungsbeschluss für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ nicht gefasst werden bzw. der vorhabenbezogene Bebauungsplan nicht wirksam werden, so fällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag weg. Die Vertragsparteien können daraus keine Schadensersatzansprüche ableiten.

(2) Für den Fall der Aufhebung der Satzung nach § 12 Abs. 6 Satz 2 BauGB können Ansprüche gegen die Stadt Crivitz nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt.

(3) Vertragsänderungen oder -ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt Crivitz und die Vorhabenträgerin erhalten je eine Ausfertigung.

(4) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vertrages wirtschaftlich und rechtlich entsprechen.

(5) Es gilt deutsches Recht.

(6) Für Entscheidungen von Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das Verwaltungsgericht Schwerin zuständig.

Crivitz, (26.01.2016, bestätigt.....
durch Ortsteilvertretung
Gädebehn)

Crivitz

.....
Brusch-Gamm Dr. Nonnemann
Bürgermeisterin 1. Stellvertreter

.....
Hopman
Vertreter der Vorhabenträgerin



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 197/16 Datum: 14.01.2016 Status: öffentlich
vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst" Abwägungsbeschluss	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Gädebehn der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	26.01.2016
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.02.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Die frühzeitige Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durch eine Einwohnerversammlung am 11.03.2015 sind abgeschlossen. Die Fragen der Einwohner wurden direkt auf der Einwohnerversammlung beantwortet. Die eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung wurden bereits am 24.08.2015 (BV Cri SV 116/15) durch die Stadtvertretung Crivitz abgewogen.

Die Stellungnahmen, die während der Beteiligung nach § 3 (2) (Offenlage vom 05.10.-006.11.2015) und § 4 (2) BauGB eingegangen sind, liegen nun zur Abwägung vor.

Anlage/n:

Landesplanerische Stellungnahme vom 29.10.2015 zur Information, Abwägungsvorschlag zu den einzelnen relevanten Stellungnahmen

Beschlussvorschlag:

Die während der Beteiligung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen von berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Einwohnern hat die Stadtvertretung mit folgendem Ergebnis entsprechend der Anlage zu

den einzelnen relevanten Stellungnahmen geprüft und beschlossen:

a) berücksichtigt werden folgende Stellungnahmen:

- Landkreis Ludwigslust- Parchim vom 06.11.2016;
- Untere Naturschutzbehörde, LK Ludwigslust-Parchim vom 05.01.2016
- Denkmalrechtliche Genehmigung vom 04.05.2015
- Landesforst, Forstamt Gädebehn;

b) folgende Stellungnahmen mit Hinweisen werden zur Kenntnis genommen:

- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg;
- Bundesamt für Infrastruktur ... der Bundeswehr,
- Betrieb für Bau- und Liegenschaften;
- WEMAG AG;

c) Stellungnahmen, die keine Anregungen angezeigt haben, werden zur Kenntnis genommen:

- 50 Hertz;
- Bergamt Stralsund;
- BVVG;
- Deutsche Bahn;
- Hansewerk AG;
- Kabel Deutschland;
- Landesamt für innere Verwaltung;
- VNG / GDMcom / ONTRAS;
- Zweckverband Schweriner Umland;
- Nachbargemeinden:
Gemeinde Pinnow; Gemeinde Gneven; Gemeinde Langen Brütz; Gemeinde Tramm;
Gemeinde Demen; Gemeinde Barnin; Gemeinde Zapel; Gemeinde Sukow;

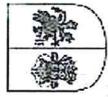
d) Von Einwohnern sind keine Stellungnahmen eingegangen.

2. Das Amt Crivitz wird beauftragt, die Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden, die Anregungen und Hinweise gegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Landesplanung Westmecklenburg



Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Behördenrat e. V. 1953 Schwelm

Amt Crivitz
Für die Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
13089 Crivitz

Beauftragte: Frau Smigol
Telefon: 0385 663 65 142
Fax: 0385 663 65 160
E-Mail: alexandra.smigol@amr.mv-regierung.de
AZ: 120-096-13/15
Datum: 26.10.2015

Landesplanerische Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ der Stadt Crivitz
Hier: Beteiligung der Landesplanung als Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 21.09.2015 (Posteingang: 22.09.2015)
Ihr Zeichen: --

Sehr geehrte Frau Siraf,

die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt.

Vorgelegte Unterlagen und Planungsziele

Zur Bewertung hat der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ bestehend aus Planzeichnung (Stand 12/2014) und Begründung vorgelegen.

Mit der o.g. Planung sollen die bau- und planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Schwimmteichanlage mit biologischer Wasseraufbereitung angrenzend an die Hotelanlage geschaffen werden.

Raumordnerische Bewertung

Angrenzend an die bereits bestehende Bobauung des Hallenbades und des Wellnessbereiches der Hotelanlage soll eine Schwimmteichanlage errichtet werden. Der Geltungsbereich umfasst ca. 1ha. Im Flächennutzungsplan ist die betreffende Fläche als landwirtschaftliche Fläche gekennzeichnet. Das Plangebiet ist nicht aus dem rechtswirksamen F-Plan der Stadt entwickelt. Ich gehe davon aus, dass der F-Plan bei der nächsten Möglichkeit entsprechend angepasst wird.

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Schwelmstraße 6 - 8, 19053 Schwelm
Telefon: 0380 244 89160
Fax: 0380 244 89160
E-Mail: planungs@amr.mv-regierung.de

ZUSTIMMUNG.

Die Planung trägt dem Programmsatz 3.1.3 (3) RREP WM (siehe <http://www.westmecklenburg-schwerin.de/media/regionaler-planungsverband-westmecklenburg/absaeatze/rep-wm-2011.pdf>, Seite 33) Rechnung.

Bewertungsergebnis

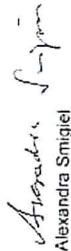
Raumordnerische Belange stehen der Planung nicht entgegen.

Abschließende Hinweise

Die landesplanerische Stellungnahme bezieht sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greift der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gilt nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern.

Die Gebietskörperschaft wird gebeten, ein Exemplar (Text- und Kartenteil) des genehmigten Planes dem Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg zur Übernahme in das Raumordnungskataster gemäß § 19 LPlG zu übersenden.

Mit freundlichen Grüßen


Alexandra Smigiel

Verteiler

Landkreis Ludwigslust-Parchim – per Mail
EM VIII 4 – per Mail
EM VIII 4 10-1 – per Mail

ZUSTIMMUNG.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat



Raum für Zukunft

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 03 | 18362 Parchim

Amt Crivitz
Stadt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Herr Ziegler

Telefon
03871 722-6313

Fax

03871 722-77 6313

E-Mail

carsten.ziegler@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 140065

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
06.11.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

Betreff: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 "Schwimmteichanlage Basthorst" der Stadt Crivitz für den OT Basthorst

Bezug: Schreiben des Amtes vom 21.09.2015; PE: 23.09.2015

Planzeichnung M 1: 500 vom 02.12.2014

Begründung zum Entwurf vom 16.09.2015 einschl. Umweltbericht

FFH-Vorprüfung (Entwurf) vom 23.07.2015 DE 21388-302 „Warnowtal mit kleinen Zuflüssen“

Die eingereichten Unterlagen zu o.g. Planung der Stadt Crivitz wurden durch Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.
Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Brandschutzdienststelle

Zum o.g. Bebauungsplan bestehen seitens der Brandschutzdienststelle keine Bedenken oder Hinweise.

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Gegen o.g. Vorhaben bestehen seitens der Straßenverkehrsbehörde keine Bedenken.

FD 53 – Gesundheit

Gegen die o.g. Baumaßnahme gibt es seitens des Fachdienstes Gesundheit des Landkreises Ludwigslust-Parchim keine grundsätzlichen Einwände.

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Stz.Parchim
Pulitzer Str. 25
19110 Parchim
Telefon 03871 722-0
Fax 03871 722-77777
E-Mail: kreis@lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust
Gunsawinkel 1
19238 Ludwigslust
Telefon 03871 722-0
Fax 03871 722-77777

Brandschutzdienststelle
Blitzstr. 149/200/0
Kiss.-Nr. 15 100 060 18
Bfanz: 00238 4482500010000018
Bfanz: NGLADH21LWL

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag
Bürozeiten
Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 13.00 Uhr
Di, Do: 08.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr

115
Notrufnummer
Mo, Mi, Fr: 08.00 bis 18.00 Uhr
Sa, So: 08.00 bis 18.00 Uhr
Ergänzliche Helpdesknummer
Di, Do: 08.00 bis 13.00 Uhr
und 14.00 bis 18.00 Uhr
Vorwahl (03871) wählbar

Ergänzend ist nur noch anzumerken dass das Schloss Basthorst mit Trinkwasser aus dem WW Pinnow versorgt wird. WW Kladow ist nicht mehr in Betrieb.

²

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Begründung entsprechend korrigiert.

FD 60 – Regionalmanagement und Europa

Keine Anregungen/Bedenken.

FD 62 – Vermessung und Geoinformation

Als Träger öffentlicher Belange bestehen keine Einwände.

Hinweis:

Im südwestlichen Bereich ist eine doppelte Flurstücksgrenze eingezeichnet. Im an das Plangebiet südöstlich und südwestlich angrenzenden Bereich fehlen die Flurstücksnummern. Ebenfalls fehlen zwei abgehende Flurstücksgrenzen.

FD 63 – Bauordnung

Denkmalschutz

Keine Anregungen/Bedenken.

Bauplanung

Keine Anregungen/Bedenken.

Bauordnung

Von Seiten des Bauordnungsrechts gibt es keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Bauleitplanung

Hinweis:
Die aktuelle Fassung des BauGB ist zu beachten.

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

Kreisstraßen

Es sind keine öffentlichen Straßen und Wege betroffen. Es bestehen keine Bedenken zur o.g. Maßnahme.

FD 68 – Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Gegen die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 in der Fassung des jetzt vorgelegten Satzungsentwurfes bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Bedenken gibt es jedoch im Hinblick auf die Belange des Biotopschutzes. Die erforderliche Ausnahme vom Biotopschutz nach § 20, Abs. 3 NatSchAG III-V, ohne die das Bauleitverfahren nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann, kann vorerst nicht erteilt werden.

Begründung:

Vorgelegt wurden folgende Unterlagen.

FD 60 Regionalmanagement und Europa

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

FD 62 Vermessung und Geoinformation

Keine Einwände.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Planzeichnung wird um die fehlenden Flurstücksnummern ergänzt.

FD 63 Bauordnung

Denkmalschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Bauplanung/Bauordnung

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Bauleitplanung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die aktuelle Fassung des BauGB in die Planung eingepflegt.

FD 63 Straßen- und Tiefbau

Kreisstraßen

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

FD 68 Natur- und Umweltschutz

Naturschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

- Satzungsentwurf vom 2. Dezember 2014, mit ³ Änderungsdatum vom 11. Mai 2015,
- Begründung vom 16. September 2015,
- Umweltbericht vom 23. Juli 2015.

Nicht anders als im Verfahren zur frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB (siehe Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 3. Februar 2015) wird der Aufstellung des Bebauungsplanes grundsätzlich zugestimmt. Im Hinblick auf das notwendige Verfahren zur Erteilung einer Ausnahme vom Biotopschutz bedarf es jedoch einer Abstimmung und textlichen Anpassung in Teilen des Satzungsentwurfes.

Das Vorhaben hat zur Folge, dass Biotope im Sinne von § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V zerstört und beseitigt oder durch zu erwartende betriebsbedingte Nutzung beeinträchtigt werden. Nach § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V besteht jedoch das Verbot einer Zerstörung, Beschädigung oder sonstigen erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigung.

Die untere Naturschutzbehörde kann nach § 20 Abs. 3 Satz 1 NatSchAG M-V auf Antrag im Einzelfall eine Ausnahme zulassen. Voraussetzung ist, dass die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, und zwar in funktionaler Hinsicht. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Im Satzungsentwurf, siehe auch Maßnahmenblätter im Umweltbericht, sind Kompensationsmaßnahmen textlich und zeichnerisch dargestellt. Die dargestellten Kompensationsmaßnahmen beziehen sich auf den Gesamt eingriff, nicht allein auf die Beseitigung der gesetzlich geschützten Biotope. Nimmehr stellt sich die Frage, welche Teile des Kompensationspakets dem Biotop-Ausnahme-Verfahren zugeordnet werden sollen.

Von daher ist eine Verständigung zwischen der unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltbüro notwendig. Einer kurzfristigen Terminabstimmung für die Beratung sehen wir entgegen.

Wasser- und Bodenschutz

Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasser	Bodenschutz	Anlagen	Hochwasser	Gewässerau
	r-	f-	Z	wgfl.	er-	s-bau
	schutz	schutz		Stoffe	schutz	
Keine Einwände			16.10.2015			
Bedingungen/Aufl./Hinw. laut Anlage	15.10.2015 5 Rahn	15.10.2015 Rahn	16.10.2015 Wulf			
Ablehnung lt. Anlage						
Nachforderung lt. Anlage						

Gewässer
Aus wasserrechtlicher Sicht bestehen zum Bauvorhaben grundsätzlich keine Bedenken, sofern in das vorhandene Grabensystem nicht eingegriffen wird.

Gemäß § 82 Abs. 1 LWaG ist die Errichtung, Beseitigung oder wesentliche Änderung wasserrechtlich zuassensfreier baulicher Anlagen an, in, über und unter oberirdischen Gewässern rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes "Obere Warmow" (WBV) ist einzuholen und mit der nächsten Beteiligung der unteren Wasserbehörde vorzulegen.
Die Stellungnahme des Wasser- und Bodenverbandes vom 28.04.2015 liegt vor.
Es ist auf § 82 Abs. 5 LWaG hinzuweisen. Mehraufwendungen - verursacht durch den Schwimmteich - sind ggf. dem unterhaltungspflichtigen Wasser- und Bodenverband zu ersetzen.

Als Ausgleichsmaßnahme soll eine Baumbepflanzung erfolgen.
Vor Pflanzung ist unbedingt mit dem WBV die Pflanzung abzusprechen und abzustimmen, da lt. Lageplan ein Teil des Vorflutgrabens bepflanzt werden soll.

Abwasser
Auch das Duschwasser der Außendusche ist (so wie auch geplant) in die zentrale Abwasserkanalisation einzuleiten.

Zum Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz:

Die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde vom 03.11.15 zum Bebauungsplan enthielt offene Punkte zum Antrag auf Ausnahme für Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope. Diesbezüglich erfolgte eine Abstimmung mit der UNB und ein Anschreiben am 23.11.15 nebst Schreiben des Amtes Crivitz zur Gestaltung des Durchführungsvertrages mit dem Vorhabenträger. Der Schriftverkehr liegt allen Beteiligten vor. Mit Schreiben vom 23.11.15 als Ergänzung zum Antrag auf Ausnahme vom Biotopschutz und dem Telefonat vom 09.12.15 mit dem Landkreis Ludwigslust-Parchim, UNB, Bearbeiter, Herr Fitzer, konnten die offenen Punkte abschließend geklärt werden.

Mit Schreiben vom 05.01.2016 liegt der positive Bescheid der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises zur Ausnahme von den Verboten des § 20 Abs.1 NatSchAG MV und § 30 Abs.1 BNatSchG zur Errichtung und dem Betrieb einer Schwimmbadanlage in Basthorst vor.

Die Auflagen 1- 3 des Bescheides werden im Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Crivitz und der Vorhabenträgerin festgeschrieben.

Wasser und Bodenschutz

Gewässer

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der baulichen Ausführung zu beachten.

Der Wasser- und Bodenverband wurde mit Schreiben vom 22.12.2014 beteiligt. Die Stellungnahme liegt seit dem 28.04.15 vor. Einwände werden nicht erhoben.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der baulichen Ausführung zu beachten. Vor Pflanzung ist der WBV in die Maßnahme einzubinden.

Abwasser

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist im Erschließungskonzept zu berücksichtigen.

Teichwasser

Mit der Begründung wurde dargelegt, dass kein Abwasser auf Grund einer Neubefüllung des Teiches mit Wasser anfällt. Die Befüllung ist über die Trinkwasserleitung geplant, da der Schwimmteich im Kreislauf geführt wird.

Sollte es ggf. zu einer Havarie kommen und das Abwasser müsste abgeführt werden, ist der Zweckverband Schwermer Umland als Abwasserbeseitigungspflichtiger zu involvieren.

Die Verwendung des Oberlaufwassers als Bewässerungswasser ist möglich, da keine Zusätze in den Schwimmteich gegeben werden.

Bezüglich des Holzgeländers und der Brücke/ Stege aus Holz dürfen wassergefährdende Stoffe nicht in den Graben bzw. das Grundwasser gelangen. Die Behandlung/ Imprägnierung der Holzteile (z.B. mit Schädlingbekämpfungsmitteln) hat außerhalb des Oberflächengewässers auf geeigneten Flächen zu erfolgen. Es dürfen nur Stoffe eingesetzt werden, die eine nachträgliche Wassergefährdung und -beeinträchtigung sicher ausschließen (Nachweis durch Sicherheitsdatenblatt). Die Holzteile dürfen erst nach vollständiger Abtrocknung eingebaut werden.

Wasserhaltung

Hinweis: Erfordernisse und zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen sind der unteren Wasserbehörde gemäß § 32 Abs. 3 LWaG vor Baubeginn anzuzeigen.

P. Rahn
Sachbearbeiterin

Bodenschutz

Hinweise:

1. Erkenntnisse, aus denen sich ableiten ließe, dass bei der Bebauungsfläche ein Alllastenverdacht gemäß § 22 des Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes M-V gegeben ist, liegen gegenwärtig nicht vor.
2. Sollten Altanlagen oder Alllastverdachtsflächen bekannt sein oder im Zuge der Realisierung des Vorhabens zutage treten bzw. Anzeichen für bisher unbekannt Belastungen des Untergrundes angetroffen werden, wie
 - abartiger Geruch, anormale Färbung,
 - Ausritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen,
 - Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle etc.),
 hat dies (auf der Grundlage § 23 Abfallwirtschafts- u. Altlastengesetz M-V) der Antragsteller dem Bodenschutz des Landkreises Ludwigslust-Parchim anzuzeigen. Es sind sofort vor Ort Sicherungsmaßnahmen einzuleiten, die eine Ausbreitung der Schadstoffe ausschließen.

Wulf
Sachbearbeiter

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässerschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 LWaG¹, § 5 Abs. 1, § 6 Abs. 1, § 100 Abs. 1, § 101 Abs. 1 WHG² und §§ 2, 13 LBodSchG M-V³.

Immissionschutz, Abfallwirtschaft

Hinweis zur Abfallwirtschaft

Regelungen in Bezug auf die Einhaltung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim ist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft verantwortlich. In wie weit die Satzung über die

¹ LWaG: Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeswassergesetz) vom 30. November 1992 (GVBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759, 765)

² WHG: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. November 2014 (BGBl. I S. 1724)

³ LBodSchG M-V: Gesetz über den Schutz des Bodens im Land M-V (Landesbodenschutzgesetz) vom 4. Juli 2011 (GVBl. M-V S. 759, 764)

Teichwasser

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Investor zu berücksichtigen.

Wasserhaltung

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und ist durch den Investor zu berücksichtigen.

Bodenschutz

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Investor zu berücksichtigen.

Abfallwirtschaft

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

5
Abfallentsorgung im Landkreis Ludwigslust-Parchim mit in die Baugenehmigung einzuflechten ist, ist mit dem Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zu klären.

Immissionschutz

1. der Standort der geplanten Schwimmteichanlage in Basthorst, Schloßstraße 18 befindet sich in einem allgemeinen Wohngebiet.
Gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm) Pkt. 6.1 (d) vom 26. August 1998 darf der Immissionsrichtwert (Außen) von tagsüber (6.00 - 22.00) - 55 dB (A) nachts (22.00 - 6.00) - 40 dB (A) nicht überschritten werden.
2. Während der Realisierungsphase der Baumaßnahme sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen VwV - vom 19. August 1970 durchzusetzen.
3. Die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen sind zu gewährleisten (§ 23 BImSchG).
4. Entsprechend § 3 der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) sind Niederfrequenzanlagen wie Freileitungen und Transformatorenstationen so umzuverlegen bzw. so zu errichten, dass eine unzulässige Beeinflussung durch Überschreitung der Grenzwerte bzw. eine Schädigung von Personen ausgeschlossen wird.
5. Die Anordnung der Sammler, der Kontroll- und Einlaufschächte sowie der Pumpstation für die Entwässerung hat so zu erfolgen, dass eine Belästigung durch Lärm und Gerüche ausgeschlossen wird.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Ziegler
SB Bauleitplanung

Immissionschutz

Die unmittelbare Umgebung wird durch die Hotelanlage selbst bestimmt.

Die Einhaltung der Richtwerte ist durch das Nutzungsregime zu gewährleisten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind durch den Investor zu beachten.



Landkreis Ludwigslust-Parchim
Der Landrat

als untere Naturschutzbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 03 | 17093 Parchim

Stadt Crivitz
Oberdas Amt Crivitz
Amisstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Natur- u. Umweltschutz
Ansprechpartner:
Herr Filzer
Telefon: 03871 722-6847
Fax: 03871 722-6847
E-Mail: adl.filzer@kreis-lup.de

14. Jan. 2016

Handwritten initials and date

Aktenzeichen: Dienstgebäude Ludwigslust
Zimmer: C 312
Datum: 5. Januar 2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Schlosshotel Basthorst“ der Stadt Crivitz

Antrag der Stadt Crivitz vom 9. März 2015 zur Erteilung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V von den Verboten des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V (Biotopschutz)

hier: Naturschutzgenehmigung

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund von § 40 Abs. 1 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG¹ sowie aufgrund von § 8 Abs. 1 Nr. 3 VwVfKostG M-V² ergibt an Sie folgender

Bescheid:

I. Ihnen wird die Ausnahme von den Verboten des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V und § 30 Abs. 1 BNatSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Schwimmteichanlage auf den Flurstücken 68/5 und 68/1 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst erteilt.

II. Die Naturschutzgenehmigung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

II 1 Auflagen

- Die Vermeidungsmaßnahmen, dargestellt im Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Schlosshotel Basthorst“ der Stadt Crivitz (Stand: 11. Mai 2015), sind konsequent zu beachten und zu berücksichtigen (Bauzeitenregelung).

¹ Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz - NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVBl. S. 66), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Januar 2015 (GVBl. S. 10), durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2009 (GVBl. S. 254) zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 7. April 2014 (GVBl. S. 3154).
² Verwaltungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwVfKostG M-V) vom 4. Oktober 1991 (GVBl. M.V. S. 266) hier: 43), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Beschlusses vom 2. Dezember 2009 (GVBl. M.V. S. 656/671).

580 Pörschlin, Dienstgebäude Ludwigslust
Fritzlar Straße 25
19070 Parchim
19235
Fax: 03871 722-72777
Internet: www.kreis-lup.de

Beauftragter:
Sylviane Meckenburg-Schwein
BLZ 140 500 00
IBAN: 10 251 2030 0001 0000 0001 00
BIC: MLLADE33HAN
M. F. 08.05 bis 18.05 Jhr
D. 05. 08.05 bis 12.05 Jhr
M. F. 08.05 bis 12.05 Jhr

- Die Maßnahme A1 „Vegetationsmanagement – Wiederherstellung und Pflege von Großseggenried“ dargestellt im Entwurf der Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Schlosshotel Basthorst“ der Stadt Crivitz (Stand: 11. Mai 2015) und dargestellt im Umweltbericht vom 23. Juli 2015 (Plan-„Kompensationsmaßnahmen“) ist entsprechend den festgesetzten Vorgaben zu realisieren

Die Maßnahme A1 ist für die Zeit zu gewährleisten und zu sichern, wo die Schwimmteichanlage besteht oder betrieben wird.

- Der Baubeginn der Schwimmteichanlage und der Beginn der Maßnahme A1 ist der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises schriftlich anzuzeigen.

II. 2. Hinweise:

- Die Naturschutzgenehmigung ergeht unbeschadet anderer Rechtsvorschriften. Erlaubnisse oder Genehmigungen, die gegebenenfalls nach anderen Vorschriften erforderlich sind, sind separat bei den zuständigen Stellen einzuholen.
- Entwicklungspläne (DIN 18919¹⁾: Die Entwicklungspläne dient der Erzielung eines funktionsfähigen Zustandes.
- Unterhaltungspflege (DIN 18919): Die Unterhaltungspflege dient der Erhaltung des funktionsfähigen Zustandes.

III. Kostenentscheidung:

Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

1. Sachverhalt:

Sie beantragen die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V und des § 30 Abs. 1 BNatSchG.

Folgende Unterlagen liegen vor:

- Ihr Antrag vom 9. März 2015 auf Erteilung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V in Verbindung mit dem Schreiben des Ingenieurbüros für Umwelplanung vom 23. November 2015.
- Satzungsentwurf vom 2. Dezember 2014, mit Änderungsdatum vom 11. Mai 2015.
- Begründung vom 16. September 2015 zu dem Satzungsentwurf.
- Umweltbericht vom 23. Juli 2015 zu dem Satzungsentwurf.
- Planentwurf „Kompensationsmaßnahmen“ (gezeichnet November 2014) als Bestandteil des Umweltberichtes vom 23. Juli 2015.
- Stellungnahme der Schutzgemeinschaft „Deutscher Wald“ vom 18. April 2015.
- Stellungnahme des BUND vom 28. April 2015.
- Stellungnahme des Landesjagdverbandes M-V vom 7. April 2015.
- Stellungnahme des Landesjagdverbandes M-V vom 8. April 2015.
- Stellungnahme des NABU M-V vom 2. April 2015.
- Schreiben des Amtes Crivitz vom 20. November 2015.

¹Vegetationstechnik im Landschaftsbau: Entwicklungs- und Unterhaltungspflege von Grünflächen, 1990, Barch Verlag Berlin

Gemäß dem Satzungsentwurf sind die Errichtung und den Betrieb einer Schwimmbadanlage auf den Flurstücken 68/5 und 69/1 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst geplant. Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen.

Für den funktionalen Ausgleich der Beseitigung und Beeinträchtigung von Biotopflächen ist salzungsgemäß eine Vegetationsmanagement auf den Flurstücken 323, 324 und 325 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst vorgesehen.

Im Zusammenhang mit der beantragten Erteilung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V sind die Verbände mit Schreiben der unteren Naturschutzbehörde vom 24. März 2015 beteiligt worden. Grundlage für die Beteiligung war der Umweltbericht vom 26. November 2014.

Alle beteiligten Verbände, die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, der BUND, Landesjagdverband M-V, Landesanglerverband M-V und der NABU M-V, gaben eine Stellungnahme ab.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald stimmt der Erteilung einer Ausnahme nicht zu, weil die wirtschaftlichen Interessen als geringer zu beurteilen sind als der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen werden als nicht ausreichend bewertet.

Der BUND nimmt das Vorhaben zu Kenntnis und verweist darauf, dass der Verband aufgrund des derzeitigen Informationsstandes keine naturschutzfachlichen Bedenken formulieren kann. Die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie die Vermeidungsmaßnahmen V_{1a} sind unbedingt einzuhalten.

Der Landesjagdverband stimmt der geplanten Baumaßnahme nur dann zu, wenn die Bauzeiten, in denen das Biotop beseitigt wird, außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten liegen.

Der Landesanglerverband M-V hat gegen das Vorhaben keine Einwände, weil nach seiner Einschätzung der Ausgleich gegeben ist.

Der NABU M-V teilt mit, dass er nach derzeitigem Kenntnisstand und bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen keine Einwände hat.

2. Rechtliche Würdigung:

Alle für eine Maßnahme erforderlichen Entscheidungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz dem NatSchAG M-V und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen oder fortgeltenden Rechtsvorschriften werden gemäß § 40 Abs. 1 S. 1 NatSchAG M-V in einer einheitlichen behördlichen Genehmigung zusammengefasst (Naturschutzgenehmigung). Die Naturschutzgenehmigung beinhaltet vorliegend die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten des § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V und § 30 Abs. 1 BNatSchG.

Nach dem vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 12 Schwimmbadanlage Schlosshotel Basthorst - siehe Satzungsentwurf vom 2. Dezember 2014 / Änderungsdatum 11. Mai 2015 - sind die Errichtung und der Betrieb einer Schwimmbadanlage auf den Flurstücken 68/5 und 69/1 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst geplant. Das Vorhaben nimmt Flächen in Anspruch, die dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 20 Abs. 1 NatSchAG M-V unterliegen. Ein großer Teil der betroffenen Biotopflächen wird direkt beseitigt und überbaut, andere Flächen unterliegen einer mittelbaren Eingriffswirkung.

Nach § 30 Abs. 1 BNatSchG sind jedoch Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der unter Nr. 1 – Nr. 6 gelisteten Biotope führen können, verboten. Und gemäß § 20 Abs. 1 NatSchAG sind Maßnahmen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, Veränderung des charakteristischen Zustandes oder sonstigen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, unzulässig.

Folglich sind der B-Plan und das Vornaben mit den Belangen des Biotopschutzes nicht vereinbar. Von den Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG in Verbindung mit § 30 Abs. 3 BNatSchG zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Die Entscheidung liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Im Zuge des Verfahrens ist folglich zu prüfen, ob die geplante Maßnahme als Ausgleichsmaßnahme zu beurteilen ist.

Gemäß dem B-Plan - siehe Satzungsentwurf vom 2. Dezember 2014 / Änderungsdatum 11. Mai 2015 und siehe Umweltbericht vom 23. Juli 2015 / Maßnahmenblätter - ist geplant, aufgelassenes Feuchtriedland mit Schilfrohr und Hochstaudeinfluren, zu einem Großseggenried zu entwickeln (Vegetationsmanagement). Die Maßnahmenflächen befinden sich auf den Flurstücken 323, 324 und 325 der Flur 1 in der Gemarkung Basthorst. Das Vegetationsmanagement sieht vor, dass in den ersten drei Jahren in den Monaten Juli und September eine zweifache Mäh zur Erstinstandsetzung und Auslagerung durchgeführt wird. Danach wird jährlich abwechselnd jeweils eine Teilfläche von 20 % der Gesamtfläche ab Mitte Juli gemäht – das Mähgut wird entnommen und abgefahren. Die geplante Maßnahme wird im vorliegenden Fall als Ausgleichsmaßnahme anerkannt, weil sie einen räumlich funktionalen Bezug hat. Damit ist eine maßgebende Voraussetzung erfüllt.

Um eine Ausnahme erteilen zu können, muss aber auch belegt sein, dass die Umsetzung der Maßnahme tatsächlich gesichert ist. Das Amt Crivitz hat im Schreiben vom 20. November 2015 angezeigt und versichert, dass die Maßnahme und der Realisierungszeitraum in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden. Mitteilungsgemäß wird der Durchführungsvertrag gegenwärtig erarbeitet.

Bis Kompensationsmaßnahmen hergestellt sind, bedarf es einer langjährigen Entwicklungs- und nachfolgenden Gewässerpflegungs- oder Unterhaltungspflege. Bei der geplanten Maßnahme, wo es zielgemäß um die Entwicklung und Erhaltung eines Großseggenriedes geht, ist folglich ein dauerhaftes Vegetations- oder Pflegemanagement erforderlich. Die festgesetzte Auflage Nr. 2, wonach das Vegetationsmanagement für die Zeit zu gewährt ist, wo die Schwimmteichanlage besteht oder betrieben wird, dient der Sicherung der Kompensationsmaßnahme. In dem Fall, dass die Nutzung der Schwimmteichanlage eventuell später eingestellt, die Anlage konsequent zurückgebaut und die Entwicklung einer natürlichen Vegetationsdecke auf der beraumten Fläche zugelassen wird, kann das Vegetationsmanagement der Maßnahme A1 beendet werden.

Die Auflage Nr. 1 ist erforderlich, um die Belange des Biotop- und Artenschutzes zu erfüllen.

Verbandsbeteiligung:

Im Verfahren zur Erteilung von Ausnahmen nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V besteht nach § 30 Abs. 1 NatSchAG M-V ein Mitwirkungsrecht von anerkannten Naturschutzvereinigungen. Gemäß § 30 Abs. 2 NatSchAG M-V sind anerkannte Naturschutzvereinigungen über Vornaben, auf die sich die Mitwirkung erstreckt, rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Sie werden am Verfahren beteiligt, wenn sie innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis mitteilen, sich am Verfahren beteiligen zu wollen. Der zu beteiligenden Naturschutzvereinigung ist innerhalb einer angemessenen, mindestens jedoch vierwöchigen Frist nach Übersendung der

Unterlagen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Naturschutzvereinigung hat Anspruch auf Übersendung aller für das Vorhaben bedeutsamer Unterlagen, soweit sie nicht Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse enthalten.

Die Verbände sind ordnungsgemäß beteiligt worden. Sie wurden mit Schreiben vom 24. März 2015 und auf Grundlage des übersandten Umweltberichtes vom 26. November 2014 um die Abgabe einer Stellungnahme gebeten.

Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald versagt die Zustimmung, weil nach ihrer Auffassung die wirtschaftlichen Interessen als geringer zu beurteilen sind als der Eingriff in gesetzlich geschützte Biotope. Des Weiteren werden die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen als nicht ausreichend bewertet. Für die untere Naturschutzbehörde ist insbesondere maßgebend, ob die Gemeinde dem Vermeidungsgrundsatz beachtet hat und die geplanten Kompensationsmaßnahmen tatsächlich den räumlichen und funktionalen Ansprüchen genügt. Dies trifft vorliegend zu, denn es ist eine Maßnahme für die Entwicklung einer Biotopfläche in unmittelbarer Nachbarschaft vorgesehen.

Der BUND nimmt das Vorhaben zu Kenntnis und verweist darauf, dass er aufgrund des derzeitigen Informationsstandes keine naturwissenschaftlichen Bedenken formulieren kann. Er fordert, dass die Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 sowie die Vermeidungsmaßnahme V.1a1 unbedingt einzuhalten sind. Das Amt Crivitz hat mit Schreiben vom 20. November 2015 versichert, dass die Maßnahmen und der Realisierungszeitraum in den Durchführungsvertrag aufgenommen werden.

Der Landesjagdverband stimmt der geplanten Baumaßnahme zu, vorausgesetzt, dass die Bauzeiten, in denen das Biotop besichtigt wird, außerhalb der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeiten liegen. In der Satzung sind Maßnahmen der Vermeidung (siehe Teil B, Punkt II, Nr. 1.1 und 1.2) vorgeschrieben, insbesondere die Bauzeitenregelung.

Der Landesanglerverband M-V hat gegen das Vorhaben keine Einwände, weil nach seiner Einschätzung der Ausgleich gegeben ist. Die Naturschutzbehörde nimmt die Stellungnahme zu Kenntnis.

Der NABU M-V teilt mit, dass er nach dem derzeitigen Kenntnisstand und bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Durchführung der dargestellten Kompensationsmaßnahmen keine Einwände hat. Mit der Übernahme der Maßnahmen und Realisierungsfristen in den Durchführungsvertrag sind die formalen Voraussetzungen für die Sicherung des Ausgleiches erfüllt. Zudem kontrolliert die Gemeinde die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen A1 und A2 im Rahmen der ihr obliegenden Vollzugspflicht.

Zusammenfassung / Entscheidung:

Ausgehend davon, dass die geplante Maßnahme A1 (Vegetationsmanagement) als räumlich funktionale Kompensationsmaßnahme bestätigt werden kann und ausgehend davon, dass die Stadt Crivitz im Durchführungsvertrag die Maßnahme und die Realisierungsdauer festsetzt sowie nach Würdigung der Hinweise und Bedenken der anerkannten Naturschutzvereinigungen wird im vorliegenden Einzelfall eine Ausnahme nach § 20 Abs. 3 NatSchAG M-V erteilt.

Vollzugskontrolle:

Der Baubeginn der Schwimmteichanlage und der Beginn des Vegetationsmanagements sind bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen, damit eine naturschutzfachliche Kontrolle möglich ist.

Die gesetzliche Pflicht der Gemeinde zu der Überwachung und dem Vollzug der Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen bleibt unberührt.

Geshören:

Nach § Abs. 1 Nr. 3 VerKEStG M.V. sind die die Gemeinden, Ämter und Landkreise sowie Zweckverbände von Verwaltungsgebühren befreit, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Punitzer Straße 25, 19370 Parchim, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag


Fitzer
Sachbearbeiter

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“



Landkreis Ludwigslust-Parchim

Der Landrat

als untere Denkmalschutzbehörde

Landkreis Ludwigslust-Parchim | PF 12 63 | 19382 Parchim
Servaas Schlosshotel GmbH
Herrn Hopman
Schlossstr. 18
19089 Crivitz OT Basthorst



Raum für Zukunft

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung
Untere Denkmalschutzbehörde
Ansprechpartner
Frau Lüdtko
Telefon
03871 722 6322 03871 722 77 6322
Fax
E-Mail
Heidrun.Luedtke@kreis-lup.de

Aktenzeichen	Dienstagebäude Ludwigslust	Zimmer B 305	Datum 04.05.2015
--------------	-------------------------------	-----------------	---------------------

Denkmalrechtliche Genehmigung

Basthorst, ehemalige Gutsanlage Vorhaben: Schwimmteichanlage B-Plan Nr. 12 der Stadt Crivitz Kompensationsmaßnahmen

Sehr geehrter Herr Hopman,

auf der Grundlage der am 28.04.2015 getroffenen Abstimmungen (s. Protokoll vom 29.04.2015) wird Ihnen gemäß § 7 (1) des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern¹ die denkmalrechtliche Genehmigung erteilt, entsprechend der eingereichten Unterlagen das Vorhaben auszuführen.

Die zu beachtenden Auflagen und Hinweise entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Text. Dieser ist zusammen mit den eingereichten Unterlagen Bestandteil der denkmalrechtlichen Genehmigung.

Auflagen:

1. Der Beginn der Bauarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde mindestens eine Woche vorher schriftlich und verbindlich anzuzeigen.
2. Die Fertigstellung der Maßnahmen ist der unteren Denkmalschutzbehörde schriftlich anzuzeigen.

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Denkmalschutzbehörde **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken mehr.

Die denkmalrechtliche Genehmigung zu den Kompensationsmaßnahmen im denkmalgeschützten Park der Schlosshotelanlage Basthorst wurde erteilt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

¹ Denkmalschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern (DSchG M-V) in der Fassung vom 06. Januar 1998 (GVOBl. M-V Nr. 1 S. 12 ff), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Stz Parchim
Pulverstraße 25
19370 Parchim
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777
Internet: www.bauis-serv.eu

Dienstgebäude Ludwigslust:
C
19288 Ludwigslust
Telefon: 03871 722-0
Fax: 03871 722-7777

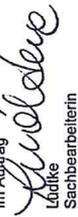
Bankverbindung:
Landesbank Mecklenburg-Schwain
BLZ: 140 920 00
Kto-Nr.: 15 100 000 18
IBAN: DE91 1405 0000 15 10000018
BIC: NOLADE21LWL

Öffnungszeiten:
Montag bis Freitag
08:00 bis 16:00 Uhr
Samstag
08:00 bis 12:00 Uhr
Sonntag
08:00 bis 12:00 Uhr

Hinweis:
Änderungen oder weiterführende Arbeiten gegenüber den beantragten Instandsetzungsarbeiten und den geführten Abstimmungen bedürfen zuvor einer erneuten Abstimmung und ggf. einer erneuten Genehmigung durch die untere Denkmalschutzbehörde.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Denkmalschutzbehörde, Pullitzers Str. 25 in 19370 Parchim, einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

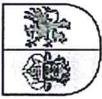

Lüdike
Sachbearbeiterin

Kopie Herr Winter, Architekt
Herrn Kriedemann, Umweltbüro

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Gadebohn • Ribbenheller Weg 2 • 19289 Gadebohn

Amt Crivitz
Stadt- und Gemeindeentwicklung
Schulsteig 4
19079 Banzkow

Beauftragte/r: Frau Wichand

Telefon 0 3 66 31 502 671
Fax 0 3 66 31 555 331
e mail gadebohn@forst.mv.de

Anrufnummer 7444 382
(bitte bei Schriftverkehr angeben)
Gadebohn, den 21. Oktober 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Basthorst“ der Stadt Crivitz Unterrichtung über die öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrte Frau Pickmann,

zum o.g. Bebauungsplan gibt das Forstamt Gadebohn als örtliche zuständige Verwaltungseinheit im Auftrag des Vorstandes der Landesforst Mecklenburg-Vorpommern als untere Forstbehörde folgende Stellungnahme ab. In diesem Zusammenhang möchte ich auch auf meine Stellungnahmen vom 29.01.2015 und 11.02.2015 verweisen.

Die Realisierung des Vorhabens soll auf dem Flurstück 69/1 sowie auf einer Teilfläche des Flurstücks 68/5 der Gemarkung Basthorst, Flur 1 erfolgen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich im südlichen Bereich eine bestockte Fläche (Gemarkung Basthorst, Flur 1, Flurstück 69/1), die Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz (LWaldG) ist. Ich möchte darauf hinweisen, dass Wald gemäß § 2 Abs. 1 LWaldG jede mit Waldgehölzen bestockte Grundfläche ist. Waldgehölze sind dabei alle Waldbaum- und Waldstraucharten.
Die Bestockung der genannten Waldfläche besteht vorwiegend aus Weiden. Sie ist vornehmlich durch Sukzession aufgrund der vor vielen Jahren aufgegebenen Nutzung der Fläche entstanden. Diese Fläche ist im Zusammenhang mit dem Wald der sich östlich des Plangebietes auf dem Flurstück 326/2 der Gemarkung Basthorst, Flur 1 befindet als Waldfläche zu sehen.

Der lt. § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 27.07.2011 geforderte Abstand baulicher Anlagen zum Wald von 30 m wird durch dieses Vorhaben deutlich unterschritten.



Vorstand Sven Brümmer
Landeshaupt Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Fritz-Reuter-Platz 9
17139 Malchin

Beckendorfstr. 11

Deutsche Bundesbank
Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
Konto 150 0 150
BIC: MARKDE33HAN
IBAN: DE87 50000000015001530

Telefon 0 39 94 2 35-0
Telefax 0 39 94 2 35-1 99
E-Mail: forst@forst.mv.de
Internet: www.wald.mv.de

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Forstbehörde unter der Beachtung von Hinweisen **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken bei der Einhaltung der in der Stellungnahme genannten Auflagen.

Der Investor wird die Auflagen berücksichtigen und dafür Sorge tragen, dass sich die Gehölzvegetation nicht weiter im Bereich der geplanten Schwimmteichanlage ausbreitet. Es wird in der Begründung zum Bebauungsplan die Pflege der Strauchschicht, die im Waldabstandsbereich liegt, verankert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.

2
In meiner Stellungnahme vom 11.02.2015 habe ich der Erteilung einer Ausnahme-
genehmigung zum Unterschreiten des Waldabstandes auf 5 m gemäß § 3 Abs. 2
Punkt 2 der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des
Abstandes baulicher Anlagen zum Wald vom 20.04.2005 (WAbstVO M-V) für diesen
Einzelfall zugestimmt. Die für die Entscheidung über die Erteilung der Ausnahmege-
nehmigung relevanten Sachverhalte wurden in der Begründung dargelegt. Im jetzt
vorliegenden Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimnteichanlage Schloss
Basthorst“ (Stand 16.09.2015) wurde diese Ausnahmegenehmigung unter Punkt 7.5
(Wald) der Begründung mit Umweitbericht aufgenommen.

Die Waldfläche ist in ihrem Bestand zu erhalten. Beeinträchtigungen bzw. Schädli-
gungen der Waldfläche sind durch die geplante Nutzung der umliegenden Flächen
als Schwimnteichanlage bzw. für die Kompensationsmaßnahme zu vermeiden.
Die Anlage eines Holzsteges oder Filtern für die Schwimnteichanlage in die Waldflä-
che ist auszuschließen. Durch die Bauarbeiten selbst sind Schäden an den Genozien
der Waldfläche, sowohl im oberirdischen Bereich als auch im Wurzelbereich zu ver-
meiden. Sollte es erforderlich sein, sind die Gehölze durch geeignete Maßnahmen
vor Beschädigungen zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nadler
Forstamtsleiter



Landesforstverwaltung
Brandenburg

Vorstand Sven Blumeyer
Landesforstverwaltung
- Amt für das öffentliche Recht -
Fritz-Reuter-Platz 9
17135 Malsch

Bankverbindungen:

Landesforstbank
BLZ 150 00 00 (Land)
Konto 150 01 533
BIC: MARKDE3333 (Austland)
IBAN: DE87 1500 0000 0015 0153 0

Telefon: 0 30 94 2 35 0
Telefax: 0 30 94 2 35 1 99
E-Mail: zentrals@lforst.mv.de
Internet: www.wald.mv.de

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und sind zu berücksichtigen.



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
 - Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



Forstamt Güdebehn - Röntgenhofer Weg 2 - 19095 Geddesbähn

Forstamt Güdebehn

Beauftragt von: Frau Weiland

Telefon: 0 3 86 3 512 871
 Fax: 0 3 86 3 555 331
 e-mail: gaedebehn@fva-mv.de

16. Feb. 2015

Aktzeichen: 7444.382
 (zitiert bei Schriftverkehr ansetzen)

Geddesbähn, den 11. Februar 2015

16. Feb. 2015

Amt Crivitz
 Stadt- und Gemeindeentwicklung
 Schulsteig 4

19079 Banzkow

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 „Schwimmteichanlage Baesthorst“
 der Stadt Crivitz
 Frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
 Änderung Waldabstand**

Sehr geehrte Frau Pickmann,

zum o.g. Bebauungsplan hat das Forstamt Güdebehn am 29.01.2015 seine Stellungnahme abgegeben. Aus den eingereichten Unterlagen und dem Lageplan zum Bauvorhaben war der genaue Waldabstand nicht ersichtlich. Das Planungsbüro Kriedemann hat dem Forstamt am 09.02.2015 einen Lageplan mit genauer Lage der Schwimmteichanlage zugesendet. Aus diesem Lageplan ist ersichtlich, dass der Waldabstand nur 5 m beträgt.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 des Landeswaldgesetzes (LWaldG) vom 27.07.2011 ist zur Sicherung vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand bei der Errichtung baulicher Anlagen ein Abstand von 30 m zum Wald einzuhalten. Ausnahmen von dieser Regelung können lt. § 20 Abs. 1 Satz 2 des LWaldG in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (WAbstVO M-V) vom 20.04.2005 zugelassen werden. Unterschreitungen des Waldabstandes dürfen hingegen nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen. Ausnahmen von dieser Regelung können gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3 bzw. § 3 Abs. 2 WAbstVO M-V unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen werden. Hierbei ist zu beachten, dass gemäß § 1 Satz 2 der WAbstVO M-V die Waldgrenze durch die Traufkante des Bestandes gebildet wird.



Vorstand: Sven Blumeyer
 Landesforst Mecklenburg-Vorpommern
 Röntgenhofer Weg 2
 Fried. Reuter Platz 9
 17139 Malchin

Bankverbindungen:

Deutsche Bundesbank
 BLZ: 25 00 00 00 (Inland)
 BIC: MARKDE33HAN
 IBAN: DE57 1501 0000 0007 4001 530

Telefon: 0 39 94 2 26 0
 Telefax: 0 39 94 2 35 1 99
 E-mail: zentral@fva-mv.de
 Internet: www.wald-mv.de

Die jetzige Bestockung auf der Sukzessionsfläche setzt sich aus Weidengebüsch zusammen. Aufgrund der Höhe dieser Weidensträucher stellt die Bestockung momentan keine Gefahr für die Benutzer der Schwimmteichanlage dar. Der Investor muss eine weitere Ausbreitung der Gehölzvegetation im Waldabstandsbereich verhindern. Es muss eine Pflege in der jetzigen Strauchschicht, die im Waldabstandsbereich liegt, erfolgen. Nach der Errichtung der Schwimmteichanlage müssen ankommende Waldbäume (z.B. Birken und Pappeln) im Waldabstandsbereich sofort entnommen werden. Die Strauchschicht als vorgelagerter Waldrand muss in ihrer jetzigen Struktur erhalten werden. Neu ankommender Bewuchs durch Stockausschlag oder Sukzession im Waldabstandsbereich zur Schwimmteichanlage muss entfernt werden.

Ich möchte Sie bitten, diese Änderungen im Bebauungsplan mitaufzunehmen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Nadler
Forstamtsleiter



Vorstand: Sören Blümmeyer
Landratsamt Mielitz
Friedrich-Heiler-Platz 9
11718 Mielitz

Bankverbindung:

Deutsche Bundesbank
BLZ: 150 000 00 (Mielitz)
BIC: MARKDE33HAN
IBAN: DE87 15000000015001510
Telefon: 0 39 042 2 35-0
Telefax: 0 39 042 2 35-1 99
E-mail: zsm@lra.mielitz.de
Internet: www.wald.mv.de

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“

Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg

StA, U Westmecklenburg
Bleicherde 13 · 9551 Schwentin



Amt Crivitz
z. H. Frau Pickmann
Amisstraße 6
19089 Crivitz

Telefon: 3395 / 59 30 6-124
Telefax: 0385 / 59 56 4 572
E-Mail: ekas@stauvmv.nrw.st.westmeck.de
Internet: www.nrw.st.westmeck.de
KZ: StAU 1999-12, 207 16.6192-6195
(KZ sind Schriftverkehr angeben)
Schweinf, 22. Januar 2015

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz für den Ortsteil Basthorst „Schwimmteichanlage Basthorst“

Ihr Schreiben vom 22. Dezember 2015

Nach Prüfung der mir übersendeten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Die Planungsunterlagen habe ich aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Bedenken und Anregungen werden nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsangepassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass das Gebiet, auf das sich der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz - für den OT Basthorst - bezieht, in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet.

Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaber sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 7 Naturschutzführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Befange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherde 13
19053 Schwentin

Telefon: 0385 / 59 56 4 - 0
Telefax: 0385 / 59 56 4 - 572
E-Mail: ekas@stauvmv.nrw.st.westmeck.de

Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

Naturschutz

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWVG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goöberger Straße 12, 8273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Weder in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hiorüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Von den Vorhaben sind meine Dolange nach Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) nicht betroffen

Im Auftrag


Anja Hoffmann
1. HOCHBAU-ABTEILUNG

Wasser

Gegen die Planung bestehen keine wasserrechtlichen Bedenken.

Boden

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.
Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt
Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“**

**Frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4(1) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden**



Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz
und Dienstleistungen der Bundeswehr
Referat Infra 13 - Az 45-60-00



Infrastruktur
Wir. Dienen. Deutschland.

HAUSANSCHRIFT Fontänegraben 200, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT Postfach 2963, 53019 Bonn

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen
der Bundeswehr - Postfach 2963 - 53019 Bonn

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

TEL +49 (0)228 5504 – 5291
FAX +49 (0)228 5504 –5763
BW 3402

E-MAIL baludw@bundeswehr.org
BEARBEITER Herr G. Schmidt

DATUM 12. Januar 2015

BETREFF **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr.12
„Schwimmteichanlage Basthorst“ im Ort Basthorst
(Beteiligung gemäß § 4 (1) BauGB)**

BEZUG 1. Ihr Schreiben vom 10.12.2014 Az: ohne

ANLAGEN -/-

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundeswehr hat keine Einwände/Bedenken zum Bauvorhaben bei Einhaltung der
beantragten Parameter. (
Eine weitere Beteiligung des Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und
Dienstleistungen ist in diesem Fall nicht weiter notwendig.

Nach den mir vorliegenden Unterlagen gehe ich davon aus, dass die baulichen Anla-
gen - einschließlich untergeordneter Gebäudeteile - eine Höhe von 30 m über Grund
nicht überschreiten.

Sollte diese Höhe (30 m über Grund) überschritten werden, bitte ich in jedem Einzel-
fall mir die Planungsunterlagen - vor Erteilung einer Baugenehmigung - nochmals zur
Prüfung zuzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

G. Schmidt

Es wird zur Kenntnis genommen, dass das Bundesamt für
Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
keine Einwände erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine
Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
Geschäftsbereich Schwerin



Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern
18055 Schwerin, Vahrenstraße 4

Beschäftigter: Herrin Luz Morabelli
Telefon: 0385 50587231

Amt Crivitz
Amtsstraße 5

42 5N-B1/026/108-06-49/05/2015
luz.morabelli@bmv.mv.la

19085 Crivitz

13. Okt. 2015
Schwerin, 12.10.2015

Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Euro-
parerechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004

VEP Nr. 12 "Schwimmteichanlage Schloss Basthorst" der Stadt Crivitz

Ihr Schreiben vom 21.09.2015 mit Anlagen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind

Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landeinfachen befinden

Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 nicht zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. Diese sind durch den Antragsteller direkt zu befragen

Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung derer Fachverwaltungen erfolgt ist.

Mit freundlichen Grüßen

Michael Bleyder
Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin

Betrieb für Bau und Liegenschaften
Mecklenburg-Vorpommern
18055 Schwerin, Vahrenstraße 4
Christa Luckenbach

Bundesbibliothek Fließ-Forschung
03841 0233 1300 1000 0113 0015 02
01022 Schwerin, Vahrenstraße 4
Stellennummer: 079014402016

Telefon 0385 20147201
Telefax 0385 506 87204
poststelle@bgr.mv.la
www.bll.mv.la

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB
Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Es wird zur Kenntnis genommen, dass der Betrieb für Bau- und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 12 der Stadt Crivitz „Schwimmteichanlage Basthorst“

Behördenbeteiligung gem. § 4(2) BauGB Abwägung der Stellungnahmen der Fachbehörden

Von: **Beate Siraf** beate.siraf@amt-crivitz.de
Betreff: **WG-VEP Nr. 12 "Schwimmteichanlage Schloss Basthorst"**
Datum: **22. September 2015 um 13:11**
An: **Jens Winter** crivitz@assw.de



Von: leitungsauskunft@wemag.com [mailto:leitungsauskunft@wemag.com]
Gesendet: **Dienstag, 22. September 2015 09:14**
An: **Beate Siraf**
Betreff: **AW: VEP Nr. 12 "Schwimmteichanlage Schloss Basthorst"**

Sehr geehrte Frau Siraf,

Unsere Stellungnahme bleibt weiterhin gültig.

Mit freundlichen Grüßen

Harald Zimmermann
Leitungsauskunft

WEMAG AG

Oboirtenring 40, 19053 Schwerin, Germany
T +49 (0)385.755.2338 M +49 (0)170.921.2338
F +49 (0)385.755.2521

leitungsauskunft@wemag.com

Von: **Beate Siraf** [mailto:beate.siraf@amt-crivitz.de]

Gesendet: **Montag, 21. September 2015 11:38**

An: 'Kilian.stechert@telekom.de'; 'netzanschluss_nc_mv@eon-hanse.com'; 'Info Zweckverband Schweriner Umland'; Zimmermann Harald (WEM-NMS); 'raumbezug@laliv-mv.de'; 'WBV_Warin@online.de'; 'poststelle@ba.mv-regierung.de'; 'greifenstein.dirk@bvvg.de'; 'ela.karitzki@kabeldeutschland.de'; 'baludbwtoeb@bundeswehr.org'; 'sywia.friedrich@50hertz.com'; 'martina.birkner@deutschebahn.com'; 'leitungsauskunft@gdmcom.de'; 'bruemmer@stadt-sternberg.de'

Cc: 'Jens Winter'

Betreff: VEP Nr. 12 "Schwimmteichanlage Schloss Basthorst"

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übersende ich Ihnen Unterlagen zu o.g. Plan im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit der Bitte um Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Beate Siraf
Amt Crivitz
Sachgebiet: Stadt- und Gemeindeentwicklung

Es wird zur Kenntnis genommen, dass die WEMAG AG **keine Einwände** erhoben hat. Gegen die Planung bestehen keine Bedenken.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

WEMAG

WEMAG AG - Postfach 11 04 14 - 79204 Schwanau

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

IHRE NACHRICHT VOM:
10.12.2014

UNSER ZEICHEN:
1500034

ANSPRECHPARTNER:
Herr Zimmermann

TELEFON:
0385 755-2330

E-MAIL:
leitungsanschluss@wemag.de

DATUM:
12.01.2015

SEITE/UMFANG:
1 Seite

ANLAGEN:
1 Bestandsplan

B-Plan Nr. 12 der Stadt Crivitz für den OT Basthorst
"Schwimmbadanlage Basthorst"
Ihr Zeichen: ...

Sehr geehrte Damen und Herren,

wielen Dank für Ihre Anfrage zu unseren Versorgungsanlagen. Ihr Anliegen bearbeiten wir im Auftrag der WEMAG Netz GmbH.

Für alle Bau- und Planungsarbeiten an bzw. in der Nähe unserer Netzanlagen ist unsere Schutzanweisung von Versorgungsleitungen und -anlagen zu beachten. Dieses Dokument ist für unser gesamtes Versorgungsgebiet verbindlich. Sie können es unter folgendem Pfad herunterladen:

www.wemag-netz.de/anschluss/Leitungsanschluss

Mit diesem Schreiben erhalten Sie als Anlage einen Bestandsplan mit Lage und Verlauf unserer Versorgungsleitungen/-anlagen.

Im Bereich Ihres Planungs- bzw. Bauvorhabens befinden sich keine unternehmenseigenen Versorgungsanlagen.

Falls während der Baumaßnahme dennoch Stromversorgungsleistungen unbekannter Herkunft aufgefunden werden, setzen Sie sich bitte mit unserem Netzservice

WEMAG Netzdienststelle Gadebusch Telefon: 0385-755 2644

in Verbindung.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass Anlagen anderer Versorgungsträger und Einspeiser von regenerativen Energien vorhanden sein können!

Mit freundlichen Grüßen

WEMAG AG



WEMAG

HAUPTGESSELLE
WEMAG AG

Güterbergstr. 49
19089 Crivitz

Telefon: 0385 755-2330
Fax: 0385 755-2332

E-Mail: kontakt@wemag.com

Internet: www.wemag.com

VORSTAND

Geschäftsbereich
Thomas Pfandl

VORSTANDER DES
AUSSCHUSSSES

Crivitz

STZ DER GESELLSCHAFT

Schwanau

HAUPTVERSAMMLUNG
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

BEWAHRER DER DOK.
Gemeinschaft AG
Postfach 11 04 14
79204 Schwanau



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 206/16 Datum: 28.01.2016 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen zur Erweiterung des Einfamilienhauses Gemarkung Crivitz, Flur 18, Flst. 46/4	
Fachbereich:	Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
Sachbearbeiter/-in:	Herr Wiese

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	18.02.2016

Der Bauherr plant die Erweiterung des bestehenden Einfamilienhauses in der Freiheitsallee 25 in Crivitz.

Die Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 34 (1) BauGB. Zu bewerten sind, ob sich die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die Bauweise und die Grundstücksfläche, die durch das Vorhaben überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden. Die Erschließung ist gesichert.

Finanzielle Auswirkungen:

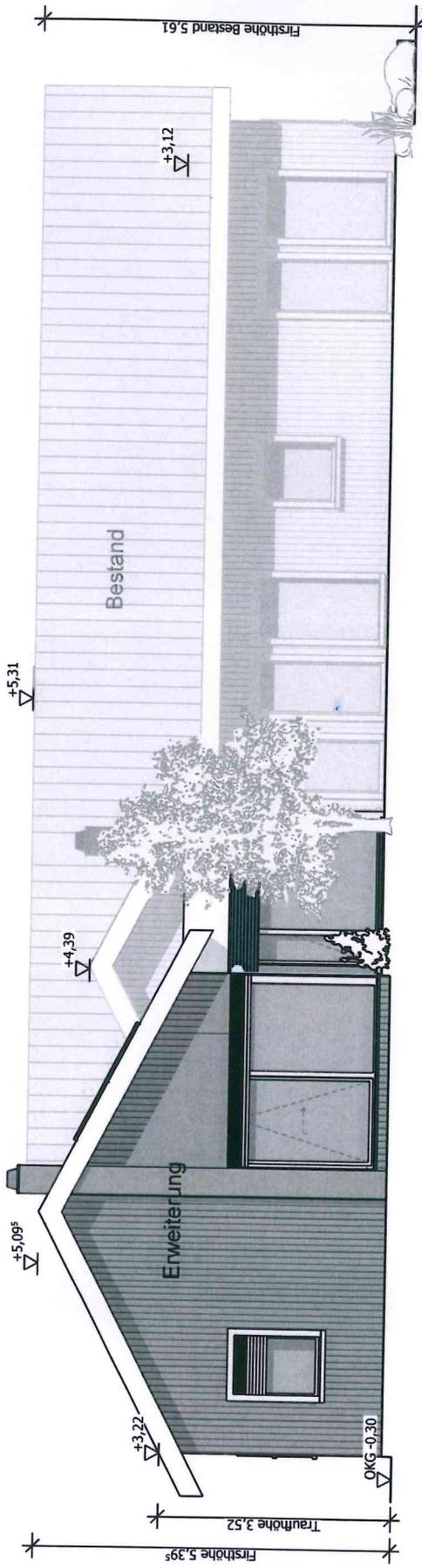
keine

Anlage/n:

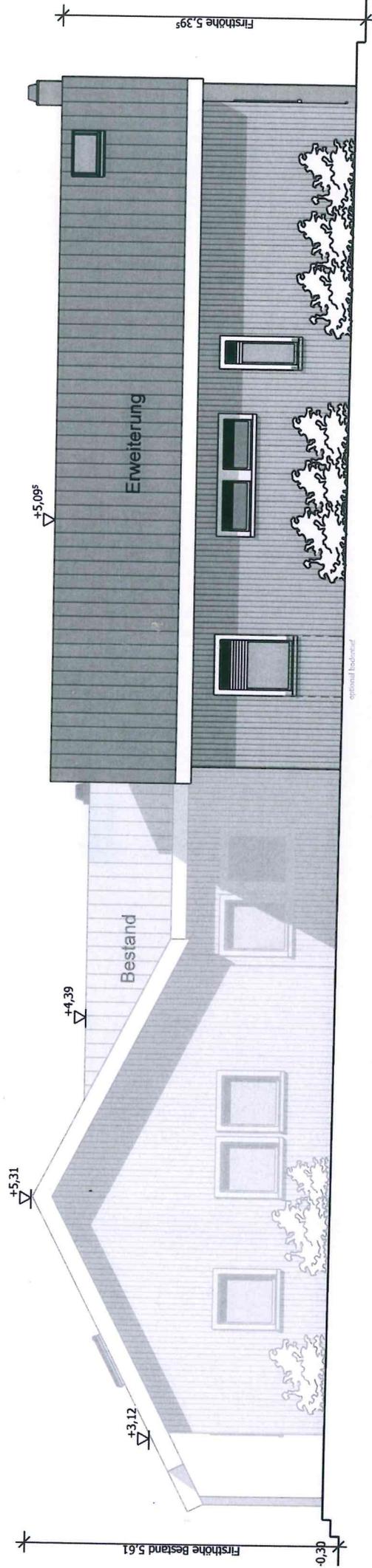
Lageplan mit Gebäudegrundrissen
Ansichten des Wohnhauses

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Bauantrag (BA 151635) zu erteilen.



Ansicht West

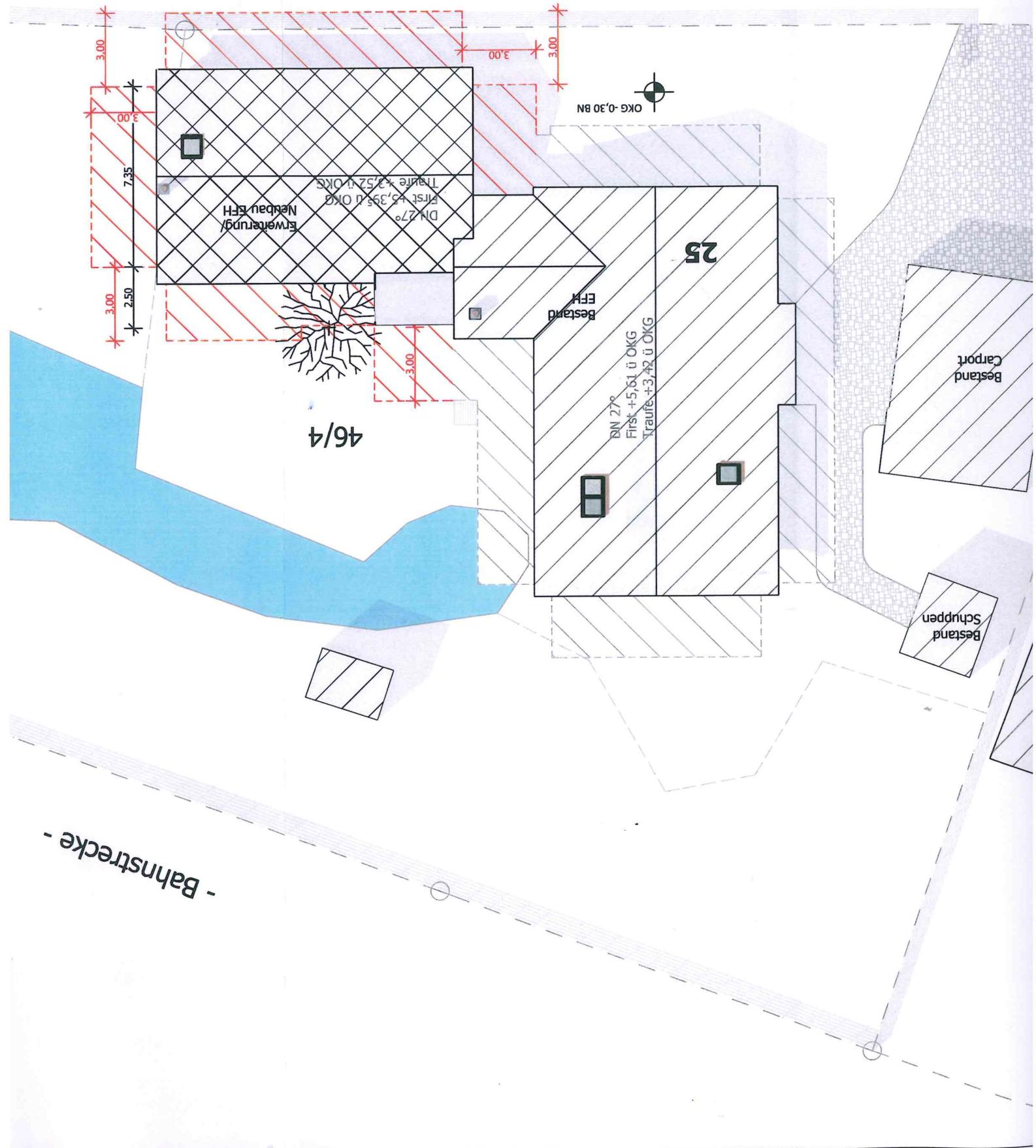


Ansicht Nord

if Bau Null (BN) soweit nicht anders angegeben.

45

Freiheitsallee





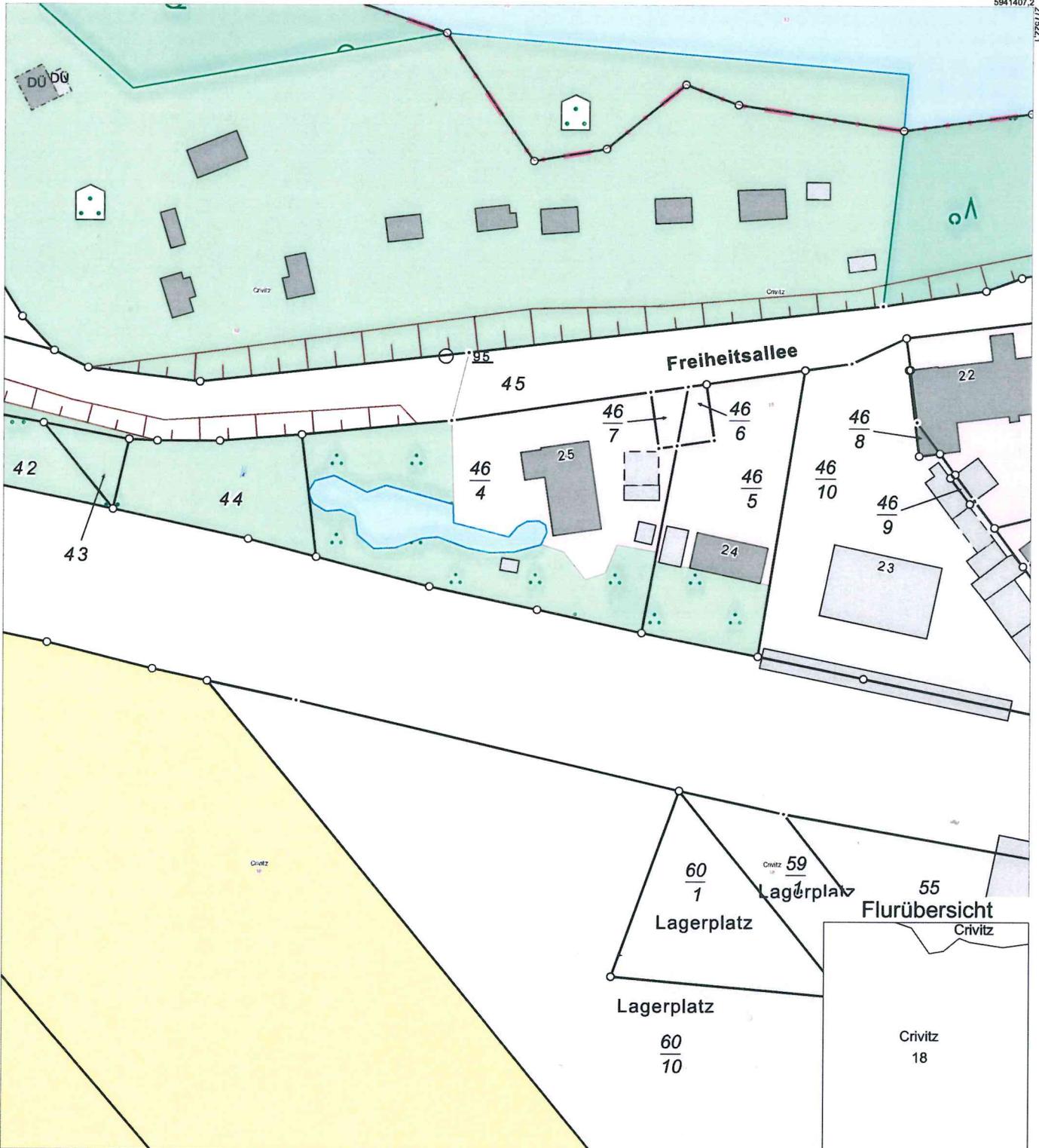
Garnisonsstr. 1, Haus A
19288 Ludwigslust

Erstellt am 21.07.2015

Flurstück: 46/4
Flur: 18
Gemarkung: Crivitz

Gemeinde: Crivitz, Stadt
Kreis: Landkreis Ludwigslust-Parchim
Lage: Freiheitsallee 25

5941407,2
277524,1



277524,1

5941205,2

0 10 20 30 40 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisierungsgrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 207/16 Datum: 01.02.2016 Status: öffentlich
Gemeindliches Einvernehmen BA 151699 Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage (unterkellert) und Abstellraum	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ortsteilvertretung Wessin der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	18.02.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Der Bauherr möchte in Wessin, Flur 1, Flurstück 173/4 ein Einfamilienhaus mit Doppelcarport (teilunterkellert) und Abstellraum errichten mit Satteldach, DN 40°, nicht ausgebaut. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich der Abrundungssatzung Wessin und hält die Festsetzungen ein.

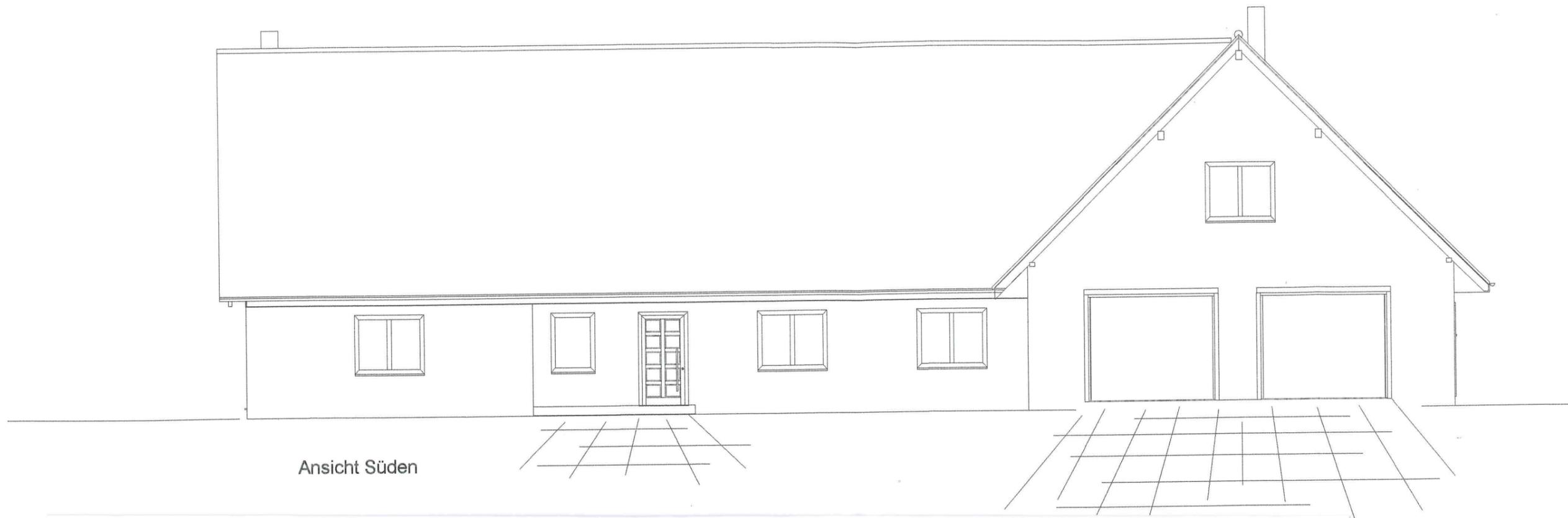
Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

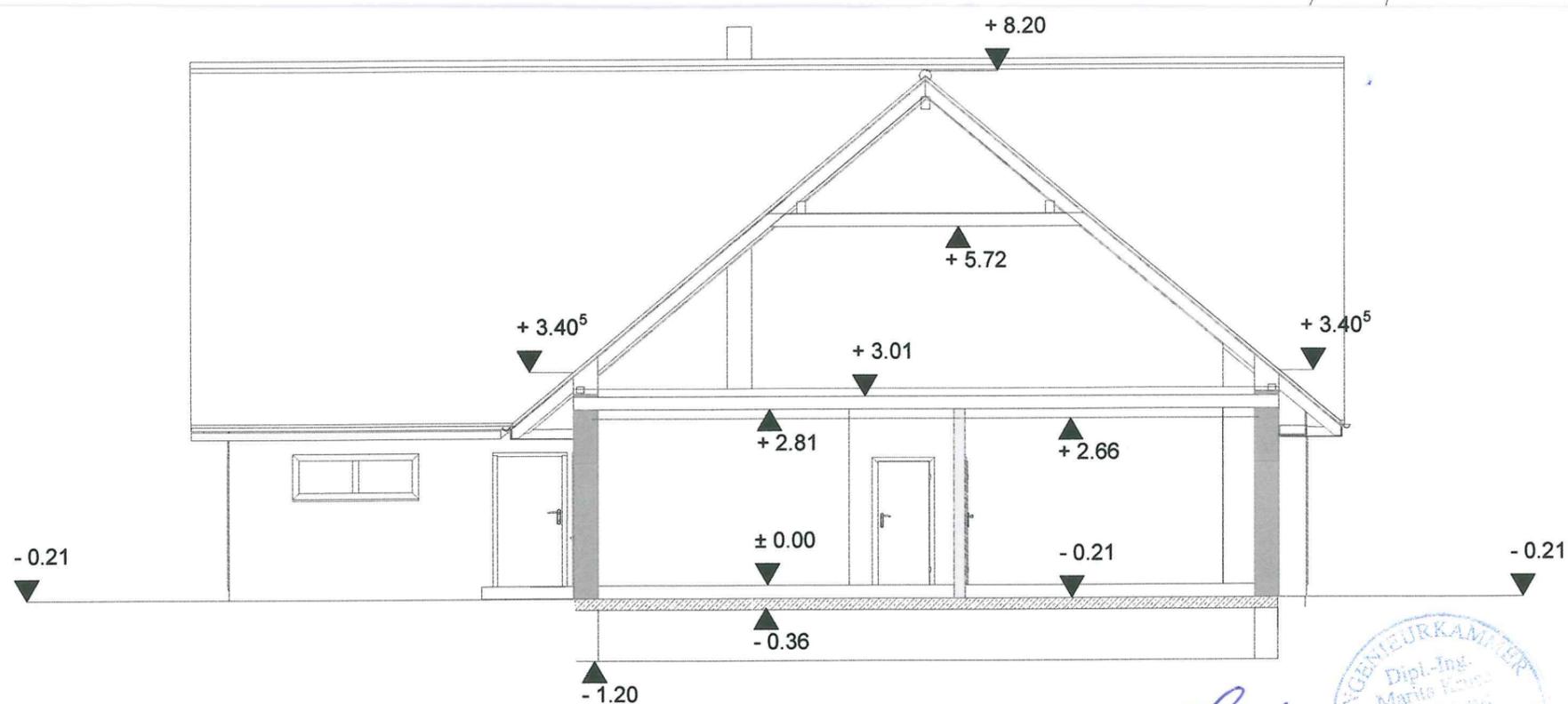
Lageplan, Ansicht von Straße, Schnitt

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt der Bürgermeisterin, das gemeindliche Einvernehmen zum BA 151699 Neubau Einfamilienhaus mit Doppelgarage (unterkellert) und Abstellraum zu erteilen.



Ansicht Süden



Schnitt A-A

C. Schick
 INGENIEURKAMMER
 Dipl.-Ing.
 Marita Krause
 V-0939/06
 Marita Krause
 beruflicher
 Inst.

C. Schick
 INGENIEURKAMMER
 Dipl.-Ing.
 Marita Krause
 V-0939/06
 Marita Krause
 beruflicher
 Inst.



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 213/16 Datum: 05.02.2016 Status: öffentlich
Stellungnahme zum Bebauungsplan Nr. 48 Sondergebiet "Flughafengebäude und Flughafenbetrieb" 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 "Dammer Weg I" 1. Änderung des Bebauungsplans "Dammer Weg III" 1. Änderung Flächennutzungsplan der Stadt Parchim im Parallelverfahren	
Fachbereich: Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung Sachbearbeiter/-in: Frau Pickmann	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.02.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

die Unterlagen sind im Internet einsehbar – siehe Anlage

Finanzielle Auswirkungen:

Anlage/n:

Informationsschreiben

Beschlussvorschlag:



Bauleitplanung
Entwicklungsplanung
Regionalplanung

Geschäftsführer

Prof. Dr. jur. Gerd Schmidt-Eichstaedt
Dr.-Ing. Bernhard Weyrauch
Dipl.-Ing. Elisabeth Giesecke

Plan und Recht GmbH

Oderberger Str. 40
D-10435 Berlin

Tel. (030) 440 24 555

Fax. (030) 440 24 554

info@planundrecht.de

www.planundrecht.de

Berlin, den 25.01.2016

Plan und Recht • Oderberger Str. 40 • 10435 Berlin

Stadt Crivitz

Amtsstraße 5

19089 Crivitz

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden nach § 4 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 BauGB

- Verfahren: Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 48 Sondergebiet
„Flughafengebäude und Flughafenbetrieb“**
- 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 22 „Dammer Weg II“**
 - 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 „Dammer Weg III“**
 - 1. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch o.g. Bauleitplanverfahren soll die städtebauliche Entwicklung vom Flughafen Schwerin-Parchim und dem sich nördlich anschließenden Areal angestoßen werden. Im Zuge der Bauleitplanverfahren sollen Flughafengebäude und -betriebsanlagen ausgebaut werden und nördlich davon Luxus-Einkaufszentrum, Hotelanlage und Gewerbegebiete entstehen.

Die Unterlagen zu den Bauleitplanentwürfen stehen Ihnen ab sofort zur Einsichtnahme und zum Download auf unserer Homepage (www.planundrecht.de) unter der Rubrik „Projekte“ (Downloadbereich laufende Verfahren) bereit:

Benutzername: **ToeB-Parchim-F**
Passwort: **Parchim-F**

**Bitte beachten Sie die
Groß- und Kleinschreibung!**

Bitte nehmen Sie bis zum **26. Februar 2016** Stellung. Für eine elektronische Übermittlung an unsere E-Mail-Adresse info@planundrecht.de wären wir sehr dankbar.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 25.01.2016 einschließlich 26.01.2016. Weitere Einzelheiten dazu entnehmen Sie bitte dem Amtsblatt der Stadt Parchim „Uns Pütt“, Jahrgang 24/Nr. 12 vom 24.12.2015 (www.parchim.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dieses Schreiben wurde automatisiert erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

im Auftrag
Dr. Bernhard Weyrauch

Konto-Nr.: 54 37 54 50 08
Berliner Volksbank eG
BLZ 100 900 00

IBAN DE18 1009 0000 5437 5450 08
BIC BEVODE33

HRB 62449 B Amtsgericht Charlottenburg
Steuernummer: 37 / 212 / 20341



Stadt Crivitz

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr: BV Cri SV 214/16 Datum: 09.02.2016 Status: öffentlich
Grundsatzbeschluss zum Breitbandausbau	
Fachbereich: Wirtschaftsamt	
Sachbearbeiter/-in: Frau Krooß	

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin
Ausschuss für Bau, Planung und Stadtentwicklung der Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Vorberatung)	18.02.2016
Stadtvertretung der Stadt Crivitz (Entscheidung)	07.03.2016

Sachverhaltsdarstellung:

Durch das BMVI wurde gemäß der Richtlinie "Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbau in der Bundesrepublik Deutschland" (Förderrichtlinie) des BMVI vom 22.10.2015 der erste Aufruf zur Antragsreichung Förderung von Infrastrukturprojekten veröffentlicht. Bis 2018 sollen damit Bandbreiten von mind. 50 Mbits/s erreicht werden. Zwischen dem Landkreis (vertreten durch die Kreisbeauftragten für den Breitbandausbau) und dem BKZ M-V wurden Pilotprojekte für den 1. Aufruf abgestimmt und ein Interessenbekundungsverfahren durchgeführt.

Nach Abschluss des 1. Aufrufes (T: 31.01.2016) soll im Zeitraum Februar bis Mai/Juni 2016 der 2. Aufruf bearbeitet werden. Erklärtes Ziel des Amtes Crivitz ist es, hier ein Projektgebiet einzubringen. Auf der Bürgermeisterberatung am 03.02.2016 wurde durch den Breitbandkoordinator des Landkreises der erste Entwurf eines Clusters aus dem Amtsbereich vorgestellt. Danach gehören zum Projektgebiet Flächen der Stadt Crivitz sowie der Gemeinden Sukow, Demen, Barnin, Bülow, Friedrichsruhe und Zapel.

Der Landkreis ist bereit, für die betroffenen Gemeinden Fördermittel des Bundes und des Landes zu beantragen und bei Bewilligung das Förderprojekt durchzuführen und abzurechnen.

Das Land M-V wird die Fördermittel des Bundes durch ein eigenes Förderprogramm ergänzen. Ein Entwurf der Richtlinie liegt bereits vor. Ein Eigenanteil von voraussichtlich 10% ist durch die Gemeinde zu gewährleisten.

Nähere Einzelheiten werden in einer noch abzuschließenden Kooperationsvereinbarung zwischen den einzelnen Gemeinden und dem Landkreis Ludwigslust-Parchim vereinbart.

Nach Vorlage genauer Erkenntnisse zum finanziellen Umfang des notwendigen Ausbaus der

Breitbandversorgung und damit auch der Höhe der durch die Gemeinde bereitzustellenden Mittel ist ein erneuter Beschluss der Gemeinde notwendig, in dem

- die finanziellen Rahmenbedingungen (Haushalt bzw. Nachtrag zum Haushalt) und
- der noch zu vereinbarende Kooperationsvertrag

zu beschließen sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Mögliche Förderung nach der Bundesrichtlinie vom 22.10.2015:

Punkt 6.3.

Fördersumme: mind. 100.000 € - max. 10 Mill. €

Punkt 6.4.

Basisfördersatz : 50 %

Erhöhung des Basisfördersatzes möglich bei Gebieten mit geringer Wirtschaftskraft bis zu 70%

Punkt 6.5.

Ein Eigenmittelbetrag der Gemeinde i.H.v. mind. 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben ist zu gewährleisten.

„Ersatzweise kann der Eigenmittelbeitrag auch von den Ländern geleistet werden, wenn die Gebietskörperschaft Anordnungen im Rahmen eines Haushaltssicherungsverfahrens unterliegt.“

Punkt 6.7.

Nachgewiesene Ausgaben nach Pkt.3.3. (Beratungsleistungen) werden einmalig in voller Höhe bis max. 50.000 € gefördert.

Mögliche Förderung des Breitbandausbaus in M-V (E n t w u r f)

1. Kofinanzierung zur Bundesrichtlinie

- bei einer Förderquote des Bundes i.H.v. 50% -> 40%
- bei einer Förderquote des Bundes i.H.v. 60% -> 30%
- bei einer Förderquote des Bundes i.H.v. 70% -> 20%

2. Als reine Landesförderung auf der Grundlage des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes vom 24. Juni 2015 i.V.m. der VV zur Durchführung des Gesetzes zur Förderung von Investitionen finanzschwacher Kommunen

Zuwendung in Höhe von bis zu 90%, wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:

- a) Gemeinden des Projektgebietes müssen außerhalb der Stadt- Umland-Räume i.S.v. § 16a des Landesplanungsgesetzes liegen und
- b) Die Gemeinden müssen finanzschwach sein (= Durchschnitt der Steuerkraftmesszahlen der Jahre 2011 bis 2013 darf 525 € nicht überschreiten)

Grundsätzlich ist von einer Eigenbeteiligung von 10% auszugehen!

Anlage/n:

keine

Beschlussvorschlag:

Die Stadtvertretung Crivitz beschließt den Breitbandausbau von mind. 50 Mbits/s in der Stadt. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim wird beauftragt, die Fördermittel für das Projekt einzuwerben, die Maßnahme entsprechend auszuschreiben, durchzuführen und abzurechnen.